

## DOKUMENTATION / DOCUMENTATION

### **Das Klonverbot in Japan Zum japanischen „Gesetz zur Regulierung der Klontechniken beim Menschen und anderer ähnlicher Techniken“ vom 6. Dezember 2000**

*Henning Rosenau*

- I. Zum Rechtsvergleich: Die Rechtslage aus deutscher Perspektive
- II. Zum japanischen Klontechnik-Gesetz
  - 1. Gesetzgebungsgeschichte
  - 2. Das Verbot reproduktiven Klonens als Kern des Klontechnik-Gesetzes
  - 3. Richtlinien zur Regelung der Herstellung, des Erwerbs, des Imports und der angemessenen Behandlung von Embryonen
- III. Fazit

#### ANHANG

Gesetz zur Regulierung der Klontechniken beim Menschen und anderer ähnlicher Techniken (Übersetzung)

Wenn eine große Forschungsnation wie Japan ein Gesetz zur Regelung von Klontechniken erlässt, kann sie sich eines weltweiten Interesses sicher sein. Denn derzeit wird kaum eine Frage so kontrovers und leidenschaftlich diskutiert wie diejenige nach der Zulässigkeit von humangenetischer Forschung und Entwicklung am menschlichen Embryo und die für diese Diskussion grundlegende Bestimmung des moralischen und rechtlichen Status des Embryos *in vitro*. Daher geht das hier vorzustellende „Gesetz zur Regulierung der Klontechniken beim Menschen und anderer ähnlicher Techniken“ vom 6. Dezember 2000 in seiner Bedeutung über den unmittelbaren, auf Japan beschränkten Geltungsbereich hinaus, wo erstmals im Mai 2003 nach ordnungsgemäßer Genehmigung am Forschungsinstitut für reproduktive Medizin der Universität Kyoto embryonale Stammzellen aus befruchteten menschlichen Eizellen gezüchtet wurden.<sup>1</sup>

#### I. ZUM RECHTSVERGLEICH: DIE RECHTSLAGE AUS DEUTSCHER PERSPEKTIVE

Die Frage nach der rechtlichen Qualität des Embryos *in vitro* ist in Deutschland verfassungsrechtlich noch nicht geklärt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat den grund-

---

<sup>1</sup> Vgl. ASADA, in: Schreiber u.a. (Hrsg.), *Recht und Ethik im Zeitalter der Gentechnik* (Göttingen 2004) 84, 88; JSPS Rundschreiben 4/2003, S. 1

rechtlichen Status des Embryos außerhalb des Mutterleibs ausdrücklich offen gelassen.<sup>2</sup> Einfachgesetzlich wird die Stellung des Embryos aber durch das Embryonenschutzgesetz (ESchG) vom 13.12.1990<sup>3</sup> und mittelbar auch durch das Stammzellgesetz (StZG) vom 28.06.2001<sup>4</sup> dahingehend geregelt, dass der Embryo von der vollständigen Verschmelzung von Ei- und Samenzelle an geschützt ist. Damit hat der deutsche Gesetzgeber den frühesten Zeitpunkt gewählt, ab dem ein Lebensschutz jedenfalls begründbar erscheint,<sup>5</sup> auch wenn Erkenntnisse der medizinischen Anthropologie nahe legen, dass bei wertender Betrachtung das menschliche Leben erst ab dem Zeitpunkt der Nidation (bzw. dem nahezu identischen Moment der Individuation) anzusetzen ist, weil die Symbiose mit dem Mutterkörper erforderlich ist und erst die erfolgreiche Wechselwirkung mit dem mütterlichen Körper dem vollständigen genetischen Code den nötigen Impuls zum Heranreifen gibt. Ohne diese Einnistung in den mütterlichen Uterus gäbe es keinen Menschen,<sup>6</sup> sie erst ermöglicht die volle Entwicklungsreife bis zur Geburt.<sup>7</sup> Gelingt die Nidation, also die Ankoppelung an den mütterlichen Organismus, nicht, entwickelt sich der Embryo gleichsam ins Nichts. Daher ist auch in Deutschland die Ansicht im Vordringen begriffen, die den normativen Lebensschutz mit der Nidation einsetzen lässt,<sup>8</sup> auch wenn die noch herrschende Meinung die Kernverschmelzung als

- 
- 2 Die beiden Abtreibungsentscheidungen zur sog. Fristenregelung beziehen sich schon in ihren Leitsätzen auf das „ungeborene“ bzw. das „auch sich im Mutterleib entwickelnde“ menschliche Leben; BVerfGE 39, S. 1 und BVerfGE 88, S. 203; zu Recht MERKEL, in: Britz u.a. (Hrsg.), FS Müller-Dietz (München 2001) 493, 495.
  - 3 Bundesgesetzblatt I, S. 2746 ff.
  - 4 Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen, Bundesgesetzblatt I, S. 227 ff.
  - 5 WOLFLAST, zitiert bei Eisele, Juristenzeitung 2003, 1157, 1160.
  - 6 SCHINDEHÜTTE / MEYER / GRUSS, in: Elsner / Schreiber (Hrsg.), Was ist der Mensch? (Göttingen 2002) 67, 78; NÜSSEIN-VOLLHARD, Süddeutsche Zeitung vom 1./2.12.2001, S. I.
  - 7 REICH, Es wird ein Mensch gemacht (Berlin 2003) 106; NÜSSEIN-VOLLHARD, Wann ist der Mensch ein Mensch? (Heidelberg 2003) 24. Das räumt SCHULZE-FIELITZ ein, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1 (Tübingen, 2. Aufl. 2004) Rn. 29.
  - 8 LÜDERSEN, in: Graul / Wolf (Hrsg.), GS Meurer (Berlin 2002) 209, 221; HASSMANN, Embryonenschutz im Spannungsfeld internationaler Menschenrechte, staatlicher Grundrechte und nationaler Regelungsmodelle zur Embryonenforschung (Heidelberg u.a., 2003) 101-103; SCHMIDT-JORTZIG, Rechtsfragen der Biomedizin (Berlin 2003), 33; HEUN, Juristenzeitung 2002, S. 517, 519; IPSEN, Juristenzeitung 2001, S. 989, 994 f.; ROSENAU, in: Amelung u.a. (Hrsg.), FS Schreiber (Heidelberg 2003) 761, 772 ff.; ESER / KOCH, in: GS Keller, hrsg. von den Strafrechtsprofessoren der Tübinger Juristenfakultät und vom Justizministerium Baden-Württemberg (Tübingen 2003) 15, 30; DREIER, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1 (Tübingen, 2. Aufl. 2004) Art. 1 I, Rn. 83; für den Embryo in vitro wohl auch HERDEGEN, in: Maunz / Dürig u.a. (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1 (München, Stand Februar 2003) Art. 1 Abs. 1, Rn. 62.

den entscheidenden Zeitpunkt ansieht.<sup>9</sup> Der Embryo *in vitro* ist demnach in Deutschland weitgehend vor einer Nutzung durch die modernen biotechnischen Verfahren geschützt. Ausnahmen sind lediglich die geschlechtsbezogene Auswahl der Samenzelle, um schwerwiegende geschlechtsgebundene Erbkrankheiten, etwa die Muskeldystrophie vom Typ Duchenne, auszuschließen (§ 3 S. 2 ESchG) sowie die Präimplantationsdiagnostik, die nach richtiger, aber umstrittener Auffassung nicht unter die Strafnormen des ESchG fällt.<sup>10</sup> Trotz der Nidation kann dann auch in Deutschland unter Beachtung der Regeln des Schwangerschaftsabbruches (§§ 218ff. StGB) der Embryo abgetötet werden, worin die Kritiker des Verschmelzungskonzeptes, allen voran *Merkel*,<sup>11</sup> einen Widerspruch sehen wollen und was diese zur ketzerischen Bemerkung veranlasst hat, der Embryo sei in Deutschland so lange absolut geschützt, bis er abgetrieben werden kann.<sup>12</sup> Vor dieser in aller Kürze skizzierten verfassungsrechtlichen wie rechtspolitischen Streitlage in Deutschland ist es wichtig, in guter rechtsvergleichender Tradition, die hiesigen eingefahrenen Denkmuster aufzubrechen, indem Regelungen zu demselben Lebensproblem in anderen Staaten herangezogen werden. Dabei ist die japanische Entwicklung von besonderem Interesse, und zwar nicht allein wegen des Umstandes, dass Japan kein christlich geprägtes Land ist. Denn die religiöse Orientierung spielt für die rechtlichen Regelungen der einzelnen Staaten, das zeigt ein erster Überblick, eine untergeordnete Rolle. Auch die Situation in stark christlich geprägten Ländern des alten Europas stellt sich sehr unterschiedlich dar, keinesfalls wird der strengen Ansicht der Kirchen, die den frühen Lebensschutz propagieren, ohne Weiteres gefolgt.<sup>13</sup> Im anglikanisch (bzw. für Schottland katholisch) geprägten Großbritannien beispielsweise gilt der Embryo erst ab dem 14. Tag nach der Verschmelzung als besonders schutzwürdig,

---

9 LORENZ, in: Eberle u.a. (Hrsg.), FS Brohm (München 2002) 441, 444 f.; SCHULZE-FIELITZ, in: Dreier (Hrsg.), (Fn. 8) Art. 2 II Rn. 29; ISENSEE, Bohnert u.a. (Hrsg.), FS Hollerbach (Berlin 2001) 243, 252 f.; STARCK, in: Mangoldt u.a. (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1 (4. Aufl., Tübingen, 1999) Art. 1, Rn. 18; HÖFLING, Zeitschrift für Lebensrecht 2002, S. 34, 39.

10 SCHREIBER, in: Deutsches Ärzteblatt 2000, 874; NEIDER, in: Deutsches Ärzteblatt 2000, 3483, 3484; SCHROTH, Juristenzeitung 2002, 170, 172; RATZEL / HEINEMANN, Medizinrecht 1997, 540, 542; GIWER, Rechtsfragen der Präimplantationsdiagnostik (Berlin 2001) 35; DUTTGE, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2002, S. 241, 248 f.; ausführlich SCHNEIDER, Rechtliche Aspekte der Präfertilisationsdiagnostik (Frankfurt am Main 2002) 51-65. Für die Gegenansicht BECKMANN, Zeitschrift für Lebensrecht 2001, S. 12, 13; RENZIKOWSKI, Neue Juristische Wochenschrift 2001, 2753, 2756.

11 Forschungsobjekt Embryo (München 2002) 87 ff.

12 DEUTSCH, Neue Juristische Wochenschrift 1991, 721, 724.

13 S. nur KARDINAL RATZINGER, in: zur Debatte, 1/2004, 6. Einen Überblick gibt BORMANN, in: Maio / Just (Hrsg.), Die Forschung an embryonalen Stammzellen in ethischer und rechtlicher Perspektive (Baden-Baden 2003) 214 ff.

vorher wird er als Prä-Embryo eingestuft.<sup>14</sup> Die neuen biotechnischen Verfahren stehen zwar unter strenger Kontrolle der britischen Aufsichtsbehörde für Befruchtung und Embryologie (HFEA), sind aber weitgehend zugelassen, einschließlich der Grundlagenforschung für ein in der Zukunft denkbare therapeutisches Klonen<sup>15</sup> beispielsweise.<sup>16</sup> Als katholisches Land lässt sich Spanien anführen, das gleichfalls den Embryo erst zu einem späteren Zeitpunkt schützt.<sup>17</sup> Die medizinische Forschung an Embryonen in den ersten zwei Wochen ab der Befruchtung ist unter verschiedenen restriktiven Voraussetzungen weiter grundsätzlich zulässig in Dänemark, Finnland, den Niederlanden<sup>18</sup> oder Schweden, eine Lockerung existierender Verbote planen die Schweiz und Frankreich, ausdrückliche gesetzliche Verbote existieren dagegen in Österreich, Norwegen und Irland.<sup>19</sup>

## II. ZUM JAPANISCHEN KLONTECHNIK-GESETZ

### 1. Gesetzgebungsgeschichte

In Japan setzten verstärkte Bemühungen zur Regelung der Klonproblematik im Jahre 1997 ein, nachdem sich diese Technik mit der Geburt des Klon-Schafes „Dolly“ erstmals an Säugetieren als praktikabel erwiesen hatte und nachdem auf dem Gipfeltreffen der G8-Staaten in Denver die dort vertretenen acht Regierungschefs grundsätzlich ein

---

14 Human Fertilization and Embryology Act, 1990, das insoweit dem *Warlock-Report* (Report of the Committee of Inquiry and Human Fertilization and Embryology, London, 1984, S. 66) folgt.

15 Zutreffend wird vorgebracht, dass derzeit das Experimentierstadium noch nicht überschritten ist und eine Therapie noch in weiter Ferne liegt. Gleichwohl sind die Invektiven gegen den Begriff „therapeutisches Klonen“ überzogen, zumal keine überzeugenden Alternativen vorgeschlagen werden und dieser Begriff auch international allgemein akzeptiert wird; dazu ROSENAU, in: Schreiber u.a. (Hrsg.), (Fn. 1) 135, 137 m.w.N.; gegen MIETH, in: Honnefelder / Lanzerath (Hrsg.) *Klonen in biomedizinischer Forschung und Reproduktion*, Band 1 (Bonn 2003) 153, 155 f.

16 Die britische Behörde genehmigte am 11.8.2004 einen Antrag von Forschern um *Miodrag Stojkovic*, die menschliche Embryonen aus Zellen Diabetes-Kranker klonen wollten, um mit den daraus gewonnenen Stammzellen zu forschen, s. *Süddeutsche Zeitung* vom 12.8.2004, S. 9 und vom 13.8.2004, S. 10.

17 DENNINGER, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 2003, 191, 192: auch in Spanien wird vor der Nidation der Begriff Prä-Embryo verwendet.

18 Embryogesetz vom 20.6.2002, *Staatsblatt* 2002, 338 ff.; dazu TE BRAAKE, in: *European Journal of Health Law* 11 (2004), 139, 140 ff. Bis zum Jahre 2007 vorgesehen, aber noch nicht in Kraft gesetzt ist die Möglichkeit auch therapeutischen Klonens (Art. 24 (6), 9 und 11 Embryogesetz), vgl. TE BRAAKE, *ibid.*, 142 f.

19 Vgl. die Übersichten bei SCHULZE-FIELITZ, in: Blankenagel, u.a. (Hrsg.), *FS Häberle* (Tübingen 2004) 355, 377; TAUPITZ, in: Maio / Just (Hrsg.), *Die Forschung an embryonalen Stammzellen in ethischer und rechtlicher Perspektive* (Baden-Baden 2003) 85, 87 ff. sowie ESER / KOCH, in: *GS Keller*, (Fn. 8) 15, 36.

Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen vereinbart hatten. Im März 2000 schlug die Bioethik-Kommission des Council for Science and Technology Policy zur Regulierung der Embryonenforschung ein dreifach gegliedertes Prinzip vor:

Erstens sollten Forschungsvorhaben zur Erzeugung von Klonen, Chimären oder Hybriden aufgrund gesetzlicher Vorgaben einer Anmeldepflicht unterliegen und staatlich geprüft werden; lediglich die Transplantation menschlicher Embryoklone in den menschlichen bzw. tierischen Uterus sollte von Gesetzes wegen verboten sein. Zweitens sollten Forschungsvorhaben, bei denen embryonale Stammzelllinien gewonnen bzw. verwertet werden, anhand behördlicher Richtlinien im konkreten Einzelfall genehmigt werden müssen. Schließlich sollte Forschung zu Fragen der künstlichen Befruchtung durch freiwillige Richtlinien der Forschungsgemeinschaft, wie der Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, geregelt sein. Dieses dreifach abgestufte Prinzip hat das Klontechnik-Gesetz insofern übernommen, als es den vorgeschlagenen Punkt 1 ausführt und normiert.<sup>20</sup>

Dem japanischen Gesetz ging damit ein mehrjähriges Verfahren voraus, so dass es zu einem Zeitpunkt erlassen wurde, zu dem jedenfalls die grundlegenden technischen Verfahren infolge der rasanten technologischen Entwicklung im Wesentlichen ausgereift waren.<sup>21</sup> Das unterscheidet die japanische Gesetzgebungsgeschichte von derjenigen in Deutschland. Zwar wurde auch hier das ESchG nicht ad hoc, sondern nach Beratung durch die sog. *Benda*-Kommission im Jahre 1990 konzipiert. Zu diesem Zeitpunkt waren aber die Techniken noch unausgereift bzw. in ihrer konkreten Gestalt noch unklar, was heute zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten führt. Das zeigt sich beim – vom Gesetzgeber sicher gewollten – Verbot des reproduktiven Klonens in § 6 Abs. 1 ESchG, das ganz eindeutig an den technischen Verfahren vorbei konstruiert wurde; denn es entsteht bei der Kerntransfermethode à la Dolly nur ein neuer Embryo, dessen Erbsubstanz zu über 99 % dem des Spenders entspricht, während § 6 Abs. 1 ESchG die *gleiche* Erbinformation verlangt. Auch wird beim Klonen nicht mehr befruchtet, eine Kernverschmelzung findet also gar nicht statt, § 8 Abs. 1 ESchG normiert den Embryo aber als die *befruchtete* Eizelle ab der *Kernverschmelzung*. Es ist also zweifelhaft, ob durch § 6 Abs. 1 ESchG das reproduktive Klonen vor dem Hintergrund des *nulla poena sine lege*-Grundsatzes – das ESchG musste als Strafgesetz konzipiert werden – in Deutschland wirklich bestraft wird.<sup>22</sup>

---

20 Vgl. ISHIZUKA, in: Schreiber u.a. (Hrsg.), (Fn. 1) 169, 170 f.

21 TAKASHIMA fasst dies in die Worte: „Erst die Fakten, dann folgen die Diskussionen“, in: Schreiber u.a. (Hrsg.), (Fn. 1) 120, 123.

22 Für die Kritiker vgl. nur SCHROTH, Juristenzeitung 2002, 170, 172; WITTECK/ERICH, Medizinrecht 2003, 258, 259. Da eine im Wesentlichen identische Erbinformation sich noch mit dem Wort „gleich“ umschreiben lässt, dürften diese Einwände letztlich nicht tragen, vgl. ROSENAU, in: Schreiber u.a. (Hrsg.), (Fn. 1) 135, 137 ff. m.w.N.

## 2. *Das Verbot reproduktiven Klonens als Kern des Klontechnik-Gesetzes*

Während es in Deutschland nicht gelang, ein unmissverständliches Verbot des reproduktiven Klonens durchzusetzen, hat man in Japan diese Technik eindeutig verboten – jedenfalls solange es noch keine Gebärmutter-Maschinen gibt<sup>23</sup>: Art. 3 verbietet das Verpflanzen menschlicher somatischer Klonembryonen in einen menschlichen oder einen animalischen Uterus und damit das reproduktive Klonen von Menschen.<sup>24</sup> Indem kein geklonter Embryo mit menschlichem Erbmaterial in den mütterlichen Organismus eingesetzt werden darf, setzt das Klonverbot sehr früh an. Nicht die Schaffung des Klones als des geborenen Menschen wird verboten und nach Art. 16 mit Strafe belegt; es kommt also nicht darauf an, dass es zur Geburt des Klones kommt, sondern die bereits um neun Monate vorgelagerte Handlung der Transplantation in den Uterus, welche die Gefahr einer späteren Geburt begründet, ist untersagt.<sup>25</sup> Dogmatisch ist das japanische Klonverbot mithin als Gefährdungsdelikt ausgestaltet worden.

Es handelt sich dabei um die erste strafrechtliche Regelung in Japan im Bereich der Biowissenschaften.<sup>26</sup> Die Strafandrohung liegt oberhalb derjenigen bei der Körperverletzung, gehört aber mit einer Androhung einer bis zu zehnjährigen Haftstrafe bzw. – alternativ oder kumulativ – einer Geldstrafe bis zu zehn Millionen Yen im internationalen Vergleich zu den rigidesten.<sup>27</sup>

Noch aufschlussreicher ist, was das Gesetz nicht untersagt. Embryonen können solange geklont werden, solange sie nicht in den weiblichen Organismus transferiert werden. Einerseits wird dadurch – wie gesehen – im Hinblick auf das Verbot reproduktiven Klonens die strafbewährte Handlung weit vorgelagert. Andererseits wird aber der Bereich des Strafbaren nicht so früh angesetzt, dass die Herstellung oder Nutzung von Embryonen zu Forschungs- wie in futuro zu Therapie Zwecken unterbleiben müsste. Konkret: Das japanische Klontechnik-Gesetz lässt durch seine Konstruktion, lediglich den Transfer zu pönalisieren, die Möglichkeit des therapeutischen Klonens offen. Auch die Gewinnung und Nutzung embryonaler Stammzellen ist vom Verbot des Art. 3 nicht umfasst.<sup>28</sup> Die Strategie des therapeutischen Klonens als eine der möglicherweise zukunftsreichsten Techniken geht davon aus, dass Zellkerne somatischer Zellen eines Patienten mit entkernten menschlichen Eizellen verschmolzen werden und aus den solchermaßen geklonten Embryonen embryonale Stammzellen gewonnen werden, mit deren Hilfe die Züchtung autologen, d.h. körpereigenen Gewebes zu Transplantationszwecken gewonnen werden kann.

---

23 Zur sog. Ektogenese s. HILGENDORF, in: Eberle u.a. (Hrsg.), (Fn. 9) 387 f.

24 KIMURA, in: Honnefelder / Lanzerath (Hrsg.), (Fn. 15) 343.

25 ASADA (Fn. 1) 84, 85

26 ISHIZUKA (Fn. 20) 169.

27 ISHIZUKA (Fn. 20) 169, 172 f.

28 FUSHIKI, in: Schreiber u.a. (Hrsg.), (Fn. 1) 61, 67; vgl. auch KIMURA, in: Honnefelder / Lanzerath (Hrsg.), (Fn. 15) 343.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass Art. 3 auch die Xenotransplantation untersagt. Denn bei diesem Verfahren werden Mischembryonen bzw. Hybrid- oder Chimärenembryonen, also tierische Embryonen mit einem Anteil an humanem Erbmateriale, in den Uterus eines Tieres verpflanzt. Freilich wird die Möglichkeit einer Xenotransplantation überwiegend als ethisch unvertretbar eingestuft, weil das Problem der Bildung von Retroviren mit Folgen, wie sie aus der SARS-Epidemie deutlich geworden sind, nicht beherrschbar erscheint.<sup>29</sup>

### 3. *Richtlinien zur Regelung der Herstellung, des Erwerbs, des Imports und der angemessenen Behandlung von Embryonen*

Die Herstellung, die Beschaffung und der Import von Embryonen werden zwar nicht verboten, ausweislich der Zielbestimmungen des Art. 1 sollen sie aber eingeschränkt werden. Dies erfolgt entsprechend dem bereits zitierten Vorschlag der Bioethik-Kommission aus dem Jahre 2000 dadurch, dass auf Richtlinien des Erziehungsministeriums verwiesen wird (Art. 4), welche Art. 5 für verbindlich erklärt. Die Richtlinien legen im Einzelnen die Behandlung der Embryonen fest, regeln die Einwilligungserfordernisse von Zellspendern und weitere Formalien. Erlassen wurden die Richtlinien am 5.12.2001 durch den Erlass Nr. 173. Zugelassen wurden darin von den neun Embryoformen, die das Klontechnik-Gesetz benennt, vorerst nur diejenigen, die durch Hinzufügung von menschlichen Zellen in eine tierische Eizelle entstehen.<sup>30</sup> Die Anforderungen für die Herstellung dieser Embryonen sind nicht sonderlich restriktiv. Vorausgesetzt wird nur, dass wissenschaftliche Erkenntnisse auf andere Weise nicht erlangt werden können und dass gewisse technische Voraussetzungen zur Durchführung der Forschung erfüllt sind.<sup>31</sup> In der Zwischenzeit wurde allerdings berichtet, dass ein von Ministerpräsident *Junichiro Koizumi* angeführtes Beratungsgremium eine Empfehlung ausgesprochen hat, nach der auch das therapeutische Klonen zugelassen werden soll.<sup>32</sup> Eine Erweiterung dieser Richtlinien um die menschlichen Klonembryonen dürfte damit bevorstehen.

Die anderen Artikel ergänzen die genannten Bestimmungen um Verfahrensregelungen, etwa um Meldevorschriften (Art. 6), Fristregelungen (Art. 7 und 8), Protokollierungspflichten (Art. 10), Datenschutzbestimmungen (Art. 13) und Berichtspflichten (Art. 14). Art. 12 ist eine Generalmächtigung für den Erziehungsminister, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um bei Verstößen gegen die Richtlinie oder das Gesetz die Behandlung von Embryonen zu beenden oder zu korrigieren. Hingewiesen sei noch auf den überaus ausführlichen Definitionen-Katalog des Art. 2, in dem über

---

29 S. dazu nur SCHREIBER, in: Grimm (Hrsg.), *Xenotransplantation* (Stuttgart/NewYork 2003) 315, 322; JUNGBLODT, in: Quante / Vieth, *Xenotransplantation* (Paderborn 2001) 67, 73 ff.

30 TAKASHIMA, in: Schreiber u.a. (Hrsg.), (Fn. 1) 120, 122.

31 AVI, in: Schreiber u.a. (Hrsg.), (Fn. 1) 37, 48.

32 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.7.2004, S. N1.

mehrere Seiten in umständlicher Manier die biologischen Begriffe umschrieben werden. Für die Forschung besonders bedeutsam sind dabei die Ziffer 5, die die embryonalen Stammzellen umschreibt, sowie die Ziffern 9 und 10, die für das therapeutische, bzw. das verbotene reproduktive Klonen relevant sind. Der Definitionen-Katalog erinnert sehr an die *statutes* des anglo-amerikanischen Rechtskreises, wo typischerweise die Gesetze ein Höchstmaß an Präzision und Detailliertheit aufweisen, auch weil die an die Präjudizienkultur gewöhnte Justiz Gesetze eng auslegt und nur auf solche Sachverhalte anwendet, die durch den Wortlaut unzweifelhaft gedeckt sind.<sup>33</sup>

### III. FAZIT

Die zugrundeliegende Frage nach dem Status des Embryos bleibt nach alledem auch durch das Klontechnik-Gesetz Japans unbeantwortet.<sup>34</sup> Eher am Rande findet sich in den Übergangsbestimmungen in „Zusatz Artikel 2“ ein Hinweis, wenn dort davon die Rede ist, dass der befruchtete menschliche Embryo Beginn menschlichen Lebens sei. Die aus einer solchen Wertung in Deutschland gezogenen Konsequenzen finden sich im japanischen Klontechnik-Gesetz dagegen nicht. Lediglich das reproduktive Klonen wird in Art. 3 unter Strafe verboten. Alle weiteren Forschungs- und Verwendungsformen sind nicht untersagt und bleiben dadurch im Grundsatz möglich. Das erklärt sich nach *Kimura* aus dem die bioethische Diskussion beherrschenden Harmonieprinzip, wonach (nur) die gemeinsamen, allgemein zustimmungsfähigen Inhalte geregelt werden.<sup>35</sup> Überwiegend – und das gilt weltweit – wird das reproduktive Klonen geächtet. Das therapeutische Klonen und andere Verwendungs- und Nutzungsformen des Embryos *in vitro* stehen dagegen im Streit und werden auch vom japanischen Klontechnik-Gesetz nicht verboten.

### SUMMARY

*This article gives a short introduction to the Japanese law of 2001 regulating human cloning. A German translation of the law is published hereafter.*

*(The Editors)*

---

33 Vgl. ZWEIGERT / KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung (Tübingen, 3. Aufl. 1996) 260 ff.

34 KIMURA (Fn. 24) 343.

35 KIMURA (Fn. 24) 343, 344.



GESETZ ZUR REGULIERUNG DER KLONTECHNIKEN BEIM MENSCHEN  
UND ANDERER ÄHNLICHER TECHNIKEN \*

Übersetzt von *Kyoichi Ozaki* und *Uwe Körner* unter Mitwirkung von *Hansi Greiner-Petter* \*\*

Art. 1	Ziel	Art. 10	Protokoll
Art. 2	Definitionen	Art. 11	Meldung der Weitergabe von speziellen Embryonen
Art. 3	Verbotene Handlungen	Art. 12	Anordnung von Zwangsmaßnahmen zur Einschränkung der Behandlung spezieller Embryonen
Art. 4	Richtlinien	Art. 13	Schutz der persönlichen Daten
Art. 5	Folgeleistungspflicht	Art. 14	Berichtserhebung
Art. 6	Meldung der Herstellung, Beschaffung und des Imports von speziellen Embryonen	Art. 15	Kontrollen vor Ort
Art. 7	Anweisung von Planänderungen	Artt. 16 – 20	Strafen
Art. 8	Ausführungsbeschränkung		
Art. 9	Meldung der zufälligen Entstehung von speziellen Embryonen		
Zusatz			
Art. 1	Datum des Inkrafttretens		
Art. 2	Prüfung		
Art. 3	Vorläufige Festlegungen		
Art. 4	Teilrevision des Gesetzes zur Bestrafung des organisierten Verbrechens sowie zur Beschränkung der Einkünfte aus Straftaten		

*Art. 1 Ziel*

Angesichts der Befürchtung, dass durch die Anwendung von Klontechniken und anderen Techniken zur Manipulation von Embryonen und Keimzellen von Menschen und Tieren (im weiteren *Klontechniken*) Menschen geschaffen werden, die dieselbe Genstruktur wie ein bestimmter anderer Menschen haben (im weiteren *menschliche Klonindividuen*), oder Individuen, die weder als Mensch noch als Tier klar bestimmbar sind (im weiteren *Hybridindividuen*), oder dass eine Entstehung ähnlicher Individuen künstlich herbeigeführt wird, sowie angesichts der Möglichkeit daraus resultierender schwerwiegender Auswirkungen auf die Wahrung der Menschenwürde, die Gewährleistung der Sicherheit des menschlichen Lebens und Körpers sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (im weiteren *Wahrung der Menschenwürde*) zielt dieses Gesetz darauf, durch Verbot der Verpflanzung von Embryonen, die mittels Klontechniken oder

---

\* Verkündet am 6. Dezember 2000, in Kraft getreten am 6. Juni 2001.

\*\* aus : HANS-LUDWIG SCHREIBER / HENNING ROSENAU / SHINICHI ISHIZUKA / SANGYUN KIM (Hrsg.), *Recht und Ethik im Zeitalter der Gentechnik. Deutsche und japanische Beiträge zu Biorecht und Bioethik* (Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2004) 345-363.

Fusionstechniken hergestellt wurden, in einen menschlichen oder tierischen Mutterleib, durch Einschränkung der Herstellung von Embryonen mittels Klontechniken und des Erwerbs und Imports von Embryonen sowie durch Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Behandlung der betreffenden Embryonen die Entstehung von menschlichen Klonindividuen sowie Hybridindividuen zu verhindern sowie die künstliche Schaffung von ähnlichen Individuen einzuschränken und damit eine wissenschaftlich-technische Entwicklung zu fördern, die in Harmonie mit Gesellschaft und Volksleben verläuft.

## *Art. 2 Definitionen*

(1) Die in diesem Gesetz verwendeten Fachtermini werden für alle folgenden Artikeln wie folgt eigenständig definiert:

### *1. Embryonen*

sind einzelne Zellen (ausgenommen Keimzellen) oder Zellgruppen, die die Möglichkeit in sich tragen, durch einen Entwicklungsprozess im menschlichen oder tierischen Mutterleib zu einem Individuum heranzuwachsen, sich jedoch noch in einem Entwicklungsstadium vor der Herausbildung einer Plazenta befinden.

### *2. Keimzellen*

sind Spermien (einschl. Spermatiden und Spermatozyten mit der gleichen Chromosomenzahl wie Spermien) und unbefruchtete Eizellen.

### *3. Unbefruchtete Eier*

sind unbefruchtete reife Eizellen und Oozyten (begrenzt auf Oozyten, deren Chromosomenzahl gleich der Chromosomenzahl einer Eizelle ist).

### *4. Körperzellen*

sind Zellen, die Säugetierindividuen (toten) sowie Föten (einschl. toten) entnommen wurden (ausgenommen Keimzellen) bzw. Zellen, die aus der Teilung dieser Zellen hervorgegangen sind, nicht jedoch Embryonen und Zellen aus einem Embryo.

### *5. Embryonalzellen*

sind Zellen, die Embryonen entnommen wurden bzw. durch Teilung betreffender Zellen entstanden sind, nicht jedoch Embryonen.

### *6. Menschliche Befruchtungsembryonen*

sind Embryonen, die durch Vereinigung einer menschlichen Eizelle mit einem menschlichen Spermium entstanden sind (einschl. Embryonen, die durch eine Teilung der betreffenden Embryonen entstanden, aber nicht menschliche Teilungsembryonen sind).

### 7. *Föten*

sind Zellgewebe im Uterus von Menschen und Tieren, die das Potential besitzen, durch einen Entwicklungsprozess im Mutterleib zu einem Individuum heranzuwachsen und sich im Entwicklungsstadium nach der Bildung einer Plazenta befinden, einschl. der Plazenta und weiterer zugehöriger Anhänge.

### 8. *Menschliche Teilungsembryonen*

sind menschliche Embryonen, die durch Teilung von befruchteten menschlichen Embryonen oder menschlichen embryonalen Klonembryonen außerhalb des menschlichen Mutterleibs erzeugt werden.

### 9. *Menschliche embryonale Klonembryonen*

sind Embryonen, die aus der Fusion einer entkernten menschlichen Eizelle mit einem menschlichen Embryo oder menschlichen Teilungsembryo im Einzellstadium oder mit einer kernhaltigen Zelle eines menschlichen Befruchtungsembryos, Teilungsembryos oder Chimärenembryos entstanden sind.

### 10. *Menschliche somatische Klonembryonen*

sind Embryonen, die aus der Fusion kernhaltiger menschlicher Körperzellen mit entkernten menschlichen Eizellen hervorgegangen sind (einschl. einzelner Embryonen, die mittels mehr als einer Teilung der betreffenden Embryonen nacheinander erzeugt wurden).

### 11. *Klontechniken*

sind Techniken zur Erzeugung menschlicher Klonembryonen.

### 12. *Mensch-Mensch-Chimärenembryonen*

sind die im Folgenden genannten zwei Arten von Embryonen (einschl. einzelner Embryonen, die mittels mehr als einer Teilung der betreffenden Embryonen nacheinander erzeugt wurden):

(i) Embryonen, die durch Verbund zu einem Ganzen aus zwei und mehr menschlichen Befruchtungsembryonen, menschlichen Teilungsembryonen, menschlichen embryonalen Klonembryonen oder menschlichen somatischen Klonembryonen gebildet wurden (einschl. Embryonen, die durch Verbund der betreffenden Embryonen mit menschlichen Körperzellen oder mit embryonalen Zellen eines menschlichen Befruchtungsembryos, Teilungsembryos, embryonalen Klonembryos oder somatischen Klonembryos entstanden sind);

(ii) Embryonen, die durch Verbund zu einem Ganzen aus einem menschlichen Befruchtungsembryo, menschlichen Teilungsembryo, menschlichen embryonalen Klonembryo, menschlichen somatischen Klonembryo oder menschlichen Klonembryo mit einer menschlichen Körperzelle oder einer embryonalen Zelle eines menschlichen Befruchtungsembryos, Teilungsembryos, embryonalen Klonembryos oder somatischen Klonembryos entstanden sind.

### *13. Mensch-Tier-Mischembryonen*

sind die im Folgenden genannten zwei Arten von Embryonen (einschl. einzelner Embryonen, die mittels mehr als einer Teilung der betreffenden Embryonen nacheinander erzeugt wurden):

- (i) aus der Befruchtung von menschlichen und tierischen Keimzellen hervorgegangene Embryonen;
- (ii) aus der Fusion von unter (i) genannten kernhaltigen einzelligen Embryonen oder Embryonalzellen mit entkernten menschlichen oder tierischen Eizellen hervorgegangene Embryonen.

### *14. Mensch-Tier-Hybridembryonen*

sind die im Folgenden genannten zwei Arten von Embryonen (einschl. einzelner Embryonen, die mittels mehr als einer Teilung der betreffenden Embryonen nacheinander erzeugt wurden):

- (i) aus der Fusion von kernhaltigen menschlichen Körperzellen, einzelligen menschlichen Befruchtungsembryonen, menschlichen Teilungsembryonen, menschlichen embryonalen Klonembryonen oder menschlichen somatischen Klonembryonen bzw. kernhaltigen Embryonalzellen aus menschlichen Befruchtungsembryonen, menschlichen Teilungsembryonen, menschlichen embryonalen Klonembryonen, menschlichen somatischen Klonembryonen oder menschlicher Hybridembryonen mit entkernten tierischen Eizellen entstandene Embryonen;
- (ii) aus der Fusion unter (i) genannter kernhaltiger einzelliger Embryonen bzw. Embryonalzellen mit entkernten menschlichen Eizellen hervorgegangene Embryonen.

### *15. Mensch-Tier-Chimärenembryonen*

sind die im Folgenden genannten drei Arten von Embryonen (einschl. der aus einer weiteren Teilung der betreffenden Embryonen hervorgegangenen Embryonen), nicht aber Mensch-Mensch-Chimärenembryonen, tierische Embryonen und Tier-Mensch-Chimärenembryonen:

- (i) durch Verbund zu einem Ganzen von mehr als zwei Embryonen entstandene Embryonen (einschl. Embryonen, die aus dem Verbund der betreffenden Embryonen mit Körperzellen bzw. mit Embryonalzellen hervorgegangen sind),
- (ii) aus dem Verbund zu einem Ganzen von einem Embryonen mit Körperzellen bzw. mit Embryonalzellen hervorgegangene Embryonen,
- (iii) aus der Fusion von kernhaltigen Embryonalzellen der unter (i) und (ii) genannten Embryonen mit entkernten menschlichen oder tierischen Eizellen entstandene Embryonen.

*16. Spezielle Fusions- und Aggregationstechniken*

sind Techniken zur Erzeugung von Mensch-Tier-Mischembryonen sowie von Mensch-Tier-Hybridembryonen und Mensch-Tier-Chimärenembryonen.

*17. Tiere*

sind zur Art der Säugetiere gehörende Individuen (ausgenommen Menschen).

*18. Tierembryonen*

sind die folgenden vier Arten von Embryonen (einschl. einzelner Embryonen, die mittels mehr als einer Teilung der betreffenden Embryonen nacheinander erzeugt wurden):

(i) aus der Befruchtung von tierischen Eizellen mit tierischen Spermien hervorgegangene Embryonen;

(ii) aus der Fusion von kernhaltigen tierischen Körperzellen, einzelligen Embryonen sowie Embryonalzellen von Embryonen der unter (i) genannten Art mit entkernten tierischen Eizellen hervorgegangene Embryonen;

(iii) Embryonen, die durch Verbund zu einem Ganzen von mehr als zwei der unter (i) und (ii) genannten Embryonen entstanden sind (einschl. Embryonen, die durch Verbund der betreffenden Embryonen mit tierischen Körperzellen bzw. Embryonalzellen der unter (i) und (ii) genannten Embryonen entstanden sind);

(iv) Embryonen, die durch Verbund zu einem Ganzen von unter (i) und (ii) genannten Embryonen mit tierischen Körperzellen oder Embryonalzellen der unter (i) und (ii) genannten Embryonen entstanden sind.

*19. Tier-Mensch-Hybridembryonen*

sind die im Folgenden genannten zwei Arten von Embryonen (einschl. einzelner Embryonen, die mittels mehr als einer Teilung der betreffenden Embryonen nacheinander erzeugt wurden):

(i) aus der Fusion von kernhaltigen tierischen Körperzellen, einzelligen tierischen Embryonen oder Embryonalzellen aus tierischen Embryonen mit entkernten menschlichen Eizellen hervorgegangene Embryonen;

(ii) aus der Fusion von unter (i) genannten kernhaltigen Embryonen und kernhaltigen Embryonalzellen aus unter (i) genannten Embryonen mit entkernten tierischen Eizellen entstandene Embryonen.

*20. Tier-Mensch-Chimärenembryonen*

sind die im Folgenden genannten vier Arten von Embryonen (einschl. einzelner Embryonen, die mittels mehr als einer Teilung der betreffenden Embryonen nacheinander erzeugt wurden):

- (i) durch Verbund zu einem Ganzen von mehr als zwei Tier-Mensch-Hybridembryonen entstandene Embryonen (einschl. Embryonen, die durch Verbund zu einem Ganzen von den betreffenden Embryonen mit Körperzellen oder Embryonalzellen entstanden sind);
- (ii) durch Verbund zu einem Ganzen von mehr als einem Tier-Mensch-Hybridembryo mit mehr als einem tierischen Embryo bzw. mit mehr als einem aus einer Körperzelle oder Embryonalzelle entstandene Embryo;
- (iii) durch Verbund zu einem Ganzen von mehr als einem tierischen Embryo mit menschlichen Körperzellen bzw. mit Embryonalzellen von befruchteten menschlichen Embryonen, menschlichen Teilungsembryonen, menschlichen embryonalen Klonembryonen, menschlichen somatischen Klonembryonen, Mensch-Mensch-Chimärenembryonen, Mensch-Tier-Mischembryonen, Mensch-Tier-Hybridembryonen, Mensch-Tier-Chimärenembryonen oder Tier-Mensch-Hybridembryonen (einschl. durch Verbund zu einem Ganzen von betreffenden Embryonen mit tierischen Körperzellen bzw. mit Embryonalzellen von tierischen Embryonen entstandener Embryonen);
- (iv) aus Fusion von kernhaltigen Embryonalzellen der unter (i) bis (iii) genannten Embryonen mit entkernten menschlichen oder tierischen Eizellen entstandene Embryonen.

#### *21. Fusion*

bezeichnet die Entstehung einer Zelle durch Verschmelzung mehrerer Zellen durch andere Methoden als die der Befruchtung, einschl. der Verpflanzung des Kerns einer Zelle in eine entkernte Zelle.

#### *22. Entkernung*

bezeichnet die Entnahme oder Zerstörung des Kerns einer Zelle.

#### *23. Entkernte menschliche Eizellen*

sind unbefruchtete menschliche Eier oder einzellige befruchtete menschliche Embryonen oder einzellige menschliche Teilungsembryonen, die entkernt wurden.

#### *24. Entkernte tierische Eizellen*

sind unbefruchtete tierische Eier oder einzellige tierische Embryonen, die entkernt wurden.

#### *Anmerkung:*

Die Definitionen in Art. 2 gelten nur in diesem Gesetz und können sich von gewöhnlichen oder akademischen Definitionen unterscheiden.

(2) Die in Spalte B der folgenden Tabelle aufgeführten Embryonen bzw. Zellen sind in die Definitionen der in C davon aufgeführten Embryonen bzw. Zellen einbegriffen, wenn deren in A geschriebenen Definitionen angewandt werden.

	A	B	C
1	Art. 2 (8)	menschliche Teilungsembryonen	befruchtete menschliche Embryonen
2	Art. 2 (9)	menschliche embryonale Klonembryonen	menschliche Befruchtungsembryonen
3	Art. 2 (10)	einzellige menschliche somatische Klonembryonen oder Embryonalzellen von menschlichen somatischen Klonembryonen	menschliche Körperzellen
4	Art. 2 (12) (i) und (ii)	Embryonalzellen von Mensch-Mensch-Chimärenembryonen	Embryonalzellen von menschlichen somatischen Klonembryonen
5	Art. 2 (13) (ii)	Mensch-Tier-Mischembryonen	unter (13) (i) genannten Embryonen
6	Art. 2 (14) (i)	Mensch-Tier-Hybridembryonen	menschliche somatische Klonembryonen
7	Art. 2 (14) (ii)	Mensch-Tier-Hybridembryonen	unter (14) (i) genannten Embryonen
8	Art. 2 (18) (ii)	Tierembryonen	unter (18) (i) genannten Embryonen
9	Art. 2 (18) (iii) und (iv)	Embryonalzellen von Tierembryonen	Embryonalzellen der unter (18) (i) genannten Embryonen
10	Art. 2 (19) (i)	Tier-Mensch-Hybridembryonen	Tierembryonen
11	Art. 2 (19) (ii)	Tier-Mensch-Hybridembryonen	unter (19) (i) genannte Embryonen
12	Art. 2 (20) (iii)	Embryonalzellen von Tier-Mensch-Chimärenembryonen	Embryonalzellen von Tierembryonen
13	Art. 2 (23)	menschliche embryonale Klonembryonen oder menschliche somatische Klonembryonen	menschliche Befruchtungsembryonen
14	Art. 2 (24)	Mensch-Tier-Mischembryonen, Mensch-Tier-Hybridembryonen oder Tier-Mensch-Hybridembryonen	Tierembryonen

*Art. 3 Verbotene Handlungen*

Niemand darf menschliche somatische Klonembryonen, Mensch-Tier-Mischembryonen, Mensch-Tier-Hybridembryonen oder Mensch-Tier-Chimärenembryonen in den Uterus eines Menschen oder eines Tieres verpflanzen.

*Art. 4 Richtlinien*

(1) Angesichts der Befürchtung, dass bei der Verpflanzung von menschlichen Teilungs-embryonen, menschlichen embryonalen Klonembryonen, menschlichen somatischen Klonembryonen, Mensch-Mensch-Chimärenembryonen, Mensch-Tier-Mischembryonen, Mensch-Tier-Hybridembryonen, Mensch-Tier-Chimärenembryonen, Tier-Mensch-Hybridembryonen oder Tier-Mensch-Chimärenembryonen (im weiteren *spezielle Embryonen*) in menschliche oder tierische Mutterleiber menschliche Klonindividuen oder Mischindividuen bzw. ähnliche Individuen entstehen, die die Wahrung der Menschenwürde beeinträchtigen, muss der Minister für Erziehung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technik (im weiteren *der Erziehungsminister*) in Erwägung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über Lebensphänomene zur Sicherung einer angemessenen Art der Herstellung, der Beschaffung und des Imports von speziellen Embryonen sowie der diesen Handlungen folgenden Behandlung spezieller Embryonen (im weiteren *Behandlung spezieller Embryonen*) die Richtlinien (im weiteren *Richtlinien*) zur Behandlung spezieller Embryonen festlegen.

(2) In den Richtlinien werden die folgenden Sachverhalte bestimmt:

1. Sachverhalte in Bezug auf das Einholen der Zustimmung der Spender von Zellen und Embryonen, die für die Herstellung von speziellen Embryonen erforderlich sind, sowie in Bezug auf die Bedingungen für die zulässige Herstellung anderer spezieller Embryonen;
2. Sachverhalte in Bezug auf die Bedingungen der zugelassenen Behandlung spezieller Embryonen außer den unter 1. genannten;
3. Sachverhalte in Bezug auf die zu berücksichtigenden Formalitäten u.a. im Zusammenhang mit der Behandlung spezieller Embryonen, außer den unter 1. und 2. genannten.

(3) Der Erziehungsminister muss sich zur Festlegung der Richtlinien bzw. zu deren Veränderung im voraus mit den Leitern der zuständigen Behörden beraten sowie die Meinung des Kabinettsrates für Wissenschafts- und Technikpolitik anhören.

(4) Der Erziehungsminister muss nach Festlegung bzw. Veränderung der Richtlinien diese unverzüglich veröffentlichen.



*Art. 5 Folgeleistungspflicht*

Bei der Behandlung spezieller Embryonen ist den Richtlinien Folge zu leisten.

*Art. 6 Meldung der Herstellung, Beschaffung und des Imports von speziellen Embryonen*

(1) Personen, die spezielle Embryonen herstellen, beschaffen oder importieren wollen, müssen entsprechend der Verordnung des Ministeriums für Erziehung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technik (im weiteren Erziehungsministerium) dem Erziehungsminister folgende Sachverhalte melden:

1. Namen bzw. Bezeichnung und Adresse, im Falle einer juristischen Person von deren Vertretern;
2. Art der herzustellenden, zu beschaffenden oder zu importierenden Embryonen;
3. Zweck der Herstellung, der Beschaffung oder des Imports sowie im Falle der Herstellung das Herstellungsverfahren;
4. geplanter Termin der Herstellung, der Beschaffung oder des Imports;
5. Behandlungsart nach der Herstellung, der Beschaffung oder nach dem Import;
6. andere vom Erziehungsministerium festgelegte Sachverhalte außer den unter den Ziffern 1. bis 5. genannten.

(2) Personen, die entsprechend den obigen Festlegungen eine Meldung vorgenommen haben, müssen im Falle einer Veränderung der gemeldeten Sachverhalte, diese Veränderungen entsprechend der Verordnung des Erziehungsministeriums dem Erziehungsminister melden.

*Art. 7 Anweisung von Planänderungen*

(1) Wenn im Falle einer Meldung nach Art. 6 (1) und (2) die Behandlung spezieller Embryonen den Richtlinien nicht entspricht, kann der Erziehungsminister innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Erhalt der Meldung der meldepflichtigen Person die Anweisung erteilen, ihre Planungen hinsichtlich der Behandlung der betreffenden speziellen Embryonen zu ändern oder aufzugeben.

(2) Wenn im Falle einer Meldung nach Art. 6 (1) und (2) die gemeldeten Sachverhalte als entsprechend angesehen werden, kann der Erziehungsminister die oben genannte Frist verkürzen. In diesem Fall muss der Erziehungsminister der meldepflichtigen Person unverzüglich die verkürzte Frist mitteilen.

*Art. 8 Ausführungsbeschränkung*

Personen, die nach Art. 6 (1) oder (2) Sachverhalte gemeldet haben, dürfen vor Ablauf der Frist von 60 Tagen nach Erhalt der Meldung (bzw. vor Ablauf der nach Art. 7 Abs. 2

vom Erziehungsminister angewiesenen Frist) Herstellung, Beschaffung und Import der speziellen Embryonen sowie andere in der Meldung enthaltene Sachverhalte nicht verändern.

*Art. 9 Meldung der zufälligen Entstehung von speziellen Embryonen*

Personen, die nach Art. 6 Abs. 1 Sachverhalte gemeldet haben, müssen im Falle der zufälligen Entstehung anderer spezieller Embryonen außer den in der Meldung angegebenen speziellen Embryonen, entsprechend der Verordnung des Erziehungsministeriums dem Erziehungsminister die folgenden unter 1. bis 3. genannten Sachverhalte unverzüglich melden. Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn die betreffenden speziellen Embryonen sofort beseitigt werden.

1. Name bzw. Bezeichnung und Adresse sowie im Falle einer juristischen Person der Name von deren Vertreter;
2. Art der erzeugten Embryonen;
3. Datum der Entstehung;
4. andere vom Erziehungsminister bestimmte Sachverhalte außer den unter 1. bis 3. genannten.

*Art. 10 Protokoll*

(1) Personen, die entsprechend den Bestimmungen in Art. 6 Abs. 1 sowie vorangegangener Artikel Sachverhalte gemeldet haben, müssen entsprechend der Verordnung des Erziehungsministeriums in Bezug auf die gemeldeten speziellen Embryonen folgende Sachverhalte protokollieren:

1. Art der hergestellten, beschafften oder importierten speziellen Embryonen;
2. Datum der Herstellung, der Beschaffung oder des Imports;
3. Verlauf der Behandlung nach der Herstellung, der Beschaffung oder des Imports;
4. andere vom Ministerium bestimmte Sachverhalte außer den unter 1. bis 3. genannten.

(2) Die unter 1. bis 4. genannten Protokolle sind entsprechend der Verordnung des Erziehungsministeriums aufzubewahren.

*Art. 11 Meldung der Weitergabe von speziellen Embryonen*

Wenn Personen, die entsprechend Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 9 Sachverhalte gemeldet haben, von der Meldung betroffene spezielle Embryonen weitergeben, exportieren, verwenden lassen oder beseitigen, müssen sie dem Erziehungsminister entsprechend der Verordnung des Erziehungsministeriums unverzüglich folgende Sachverhalte melden:

1. Name bzw. Bezeichnung und Adresse sowie im Falle einer juristischen Person deren Vertreter;
2. Art der weitergegebenen, exportierten, verendeten oder beseitigten speziellen Embryonen;
3. Datum der Weitergabe, des Exports, des Verlusts oder der Beseitigung, im Falle des Verlusts oder der Beseitigung deren Zustand;
4. andere vom Ministerium bestimmte Sachverhalte außer den unter den 1. bis 3. genannten.

*Art. 12 Anordnung von Zwangsmaßnahmen zur Einschränkung der Behandlung spezieller Embryonen*

Wenn festgestellt wird, dass Personen, die entsprechend Art. 6, Absatz 1 sowie Art. 9 Sachverhalte gemeldet haben, mit speziellen Embryonen nicht entsprechend den Richtlinien umgehen, kann der Erziehungsminister Maßnahmen gegen diese Personen treffen, die zur Beendigung der Behandlung spezieller Embryonen oder zu deren Korrektur notwendig sind.

*Art. 13 Schutz der persönlichen Daten*

Personen, die entsprechend Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 9 Sachverhalte gemeldet haben, müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um alle persönlichen Daten von Personen, von denen Embryonen bzw. Zellen stammen, die zur Herstellung der gemeldeten Embryonen genutzt wurden (Daten zur Person wie Name, Geburtsdatum sowie andere Daten, die im Zusammenhang mit anderen Daten Rückschlüsse auf eine bestimmte Person ermöglichen) angemessen zu verwalten und deren Weitergabe zu verhindern.

*Art. 14 Berichtserhebung*

Der Erziehungsminister kann in dem für die Durchführung des Gesetzes notwendigen Rahmen von Personen, die entsprechend Art. 6, Abs. 1 sowie Art. 9 Sachverhalte gemeldet haben, Informationen über Sachverhalte zur Behandlung der gemeldeten speziellen Embryonen anfordern.

*Art. 15 Kontrollen vor Ort*

(1) Der Erziehungsminister kann in dem für die Durchführung des Gesetzes notwendigen Rahmen seine Mitarbeiter veranlassen, sich zu Büros und Forschungseinrichtungen von Personen, die entsprechend Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 9 Sachverhalte gemeldet haben, Zutritt zu verschaffen, Schriftstücke und andere erforderliche Materialien zu kontrollieren und zuständige Personen zu befragen.

(2) Wenn Mitarbeiter des Erziehungsministeriums entsprechend den im vorigen Abschnitt getroffenen Regelungen Büros oder Forschungseinrichtungen betreten, müssen sie einen Dienstausweis mit sich führen und diesen auf Verlangen der zuständigen Personen vorzeigen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Befugnisse beziehen sich nicht auf strafrechtliche Ermittlungen.

#### *Art. 16 Strafen*

Personen, die gegen die Regelungen unter Art. 3 verstoßen, werden mit Haft bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe bis zu 10 Mill. Yen oder gleichzeitig mit Haft- und Geldstrafe bestraft.

#### *Art. 17*

Die im folgenden genannten Personen werden zu Haft bis zu einem Jahr oder zu Geldstrafen bis zu 1 Mill. Yen bestraft:

1. Personen, die spezielle Embryonen hergestellt, beschafft oder importiert haben, ohne dies entsprechend den Regelungen unter Art. 6 Abs. 1 zu melden bzw. wahrheitsgemäß zu melden;
2. Personen, die im Art. 6 Abs. 2 geregelte Sachverhalte geändert haben, ohne dies entsprechend den Regelungen zu melden bzw. wahrheitsgemäß zu melden;
3. Personen, die gegen die im Art. 7 Abs. 1 geregelten Anordnungen verstoßen haben;
4. Personen, die gegen die im Art. 12 geregelten Anordnungen verstoßen haben.

#### *Art. 18*

Personen, die gegen die Regelungen in Art. 8 verstoßen haben, werden mit Haft bis zu 6 Monaten und Geldstrafen bis zu 500.000 Yen bestraft.

#### *Art. 19*

Folgende Personen werden mit Geldstrafen bis zu 500.000 Yen bestraft:

- (1) Personen, die Sachverhalte entsprechend Art. 9 nicht oder nicht wahrheitsgemäß melden;
- (2) Personen, die Sachverhalte entsprechend Art. 10 Abs. 1 nicht oder nicht wahrheitsgemäß protokollieren;
- (3) Personen, die gegen die Regelungen in Art. 10 Abs. 2 verstoßen;
- (4) Personen, die Sachverhalte entsprechend Art. 11 nicht oder nicht wahrheitsgemäß melden;
- (5) Personen, die entsprechend Art. 14 nicht oder nicht wahrheitsgemäß berichten;

- (6) Personen, die den Zutritt zu Büros und Forschungseinrichtungen bzw. Kontrollen entsprechend Art. 15 Abs. 1 verweigern bzw. behindern oder umgehen oder auf Fragen nicht oder nicht wahrheitsgemäß antworten.

#### *Art. 20*

Wenn Vertreter von juristischen Personen oder Beauftragten, Angestellte oder andere Beschäftigte dieser jurist. Pers. oder Personen im Dienst dieser jurist. Pers. oder Personen Verstöße im Sinne der vorgenannten Artt. 16 bis 19 begehen, werden sie bestraft und auch die sie in Dienst stellenden jurist. Pers. bzw. Einzelpersonen mit Geldstrafe der jeweiligen Artikel bestraft.

### **ZUSATZ**

#### *Art. 1 Datum des Inkrafttretens*

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach Verkündung in Kraft. Die folgenden Regeln treten mit den jeweils genannten Terminen in Kraft:

1. die Regelungen des Artikels 4, Abs. 3 sowie im Zusatz Art. 3 mit dem Tag der Verkündung;
2. die Regelungen des Artikels 4, Absätze 1, 2 und 4 sowie der Artt. 5 bis 15, 17 bis 19, außerdem des Artikels 20 (ausschließlich des sich auf die Artt. 17 bis 19 beziehenden Teils) zu einem von der Regierung zu bestimmenden Termin innerhalb eines Jahres nach Verkündung.

#### *Art. 2 Prüfung*

Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes überprüft die Regierung, entsprechend den Ergebnissen der Überprüfung durch den „Kabinettsesamtrat für Wissenschafts- und Technikpolitik“ usw. in Bezug auf die Behandlungsart befruchteter menschlicher Embryonen als des Beginns menschliches Lebens, unter Berücksichtigung der Durchführungssituation des Gesetzes und die Umgebungsveränderungen hinsichtlich der Klontechniken usw., die Bestimmungen des Gesetzes und trifft aufgrund der Ergebnisse dieser Überprüfung die notwendigen Maßnahmen.

#### *Art. 3 Vorläufige Festlegungen*

Hinsichtlich der Anwendung der Regelungen in Art. 4, Abs. 3 heißt es im Zeitraum von der Verkündung des Gesetzes bis einen Tag (am 6.1.2001) vor Inkrafttreten der Teilrevision des Kabinettsgesetzes (Gesetz Nr. 88 von 1999), anstelle „der Erziehungsminister für Kultur und Wissenschaften“ „der Ministerpräsident“, anstelle „der Kabi-

nettsgesamt rat für Wissenschafts- und Technikpolitik“ „der Kabinettsrat für Wissenschafts- und Technikpolitik“.

*Art. 4 Teilrevision des Gesetzes zur Bestrafung des organisierten Verbrechens sowie zur Beschränkung der Einkünfte aus Straftaten*

Das Gesetz über die Bestrafung des organisierten Verbrechens sowie die Beschränkung der Einkünfte aus Straftaten (Gesetz Nr. 136 von 1999) wird durch Hinzufügung eines Absatzes zur betreffenden Tabelle wie folgt teilweise geändert:

Art. 61. Straftat nach dem Gesetz zur Regulierung der Klontechniken beim Menschen und anderer ähnlicher Techniken (Gesetz Nr. 146 von 2000) Art. 16 (Verpflanzung von menschlichen Klonembryonen in menschliche oder tierische Mutterleiber).